

**XIX. GP-NR.**  
**Nr.** 758 18  
**1995-03-17**

## A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Praxmarer, Mag. Haupt  
 und Kollegen

an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
 betreffend unklare Vorgangsweise bei der Aufnahme von Schülern an die zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt

Folgende Problematik in Zusammenhang mit der Aufnahme von Schülern an die zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt war bereits mehrfach Anlaß für politische Diskussionen:

Gemäß § 68 Schulunterrichtsgesetz sind die gesetzlichen Aufnahmeveraussetzungen für die Aufnahme in den ersten Jahrgang einer Handelsakademie die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Weiters ist es unbedingte Voraussetzung für alle Schüler, daß diese die deutsche und die slowenische Sprache in dem Ausmaß beherrschen, daß sie dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen können.

Für Schüler, die die Aufnahmsbedingungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit als außerordentliche Schüler aufgenommen zu werden, jedoch müssen diese Schüler nach § 4 Abs.1 Schulunterrichtsgesetz nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet sein. Weiters müssen Gründe vorliegen, die eine Aufnahme als außerordentliche Schüler rechtfertigen wie zum Beispiel die Nichterbringung des Nachweises der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht, da ein ausländisches Zeugnis noch nicht nostrifiziert ist.

Wie aus verlässlicher Quelle bekannt wurde, beherrschen 7 Schüler des ersten Jahrganges nicht die deutsche Sprache, haben die Aufnahmsprüfung auch nicht bestanden und konnten noch kein nostrifiziertes Zeugnis zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von 8 Schuljahren vorlegen.

Eine Aufnahme als außerordentliche Schüler ist in diesem Fall unzulässig.

Gemäß Art.2 Abs.3 des Bundesgesetzes mit dem, BGBl.Nr.420/90 (Beilage 1), das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird, ist der Unterricht an der zweisprachigen Bundeshandelsakademie in allen Klassen etwa in gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen. Gemäß Art.2 Abs.5 dieses Bundesgesetzes sind in die zweisprachige Handelsakademie nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

Gemäß Art.2 Abs.1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.420/90 ist die zweisprachige Bundeshandelsakademie Klagenfurt insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit vorgesehen. Aufnahmewerber, deren Familien im Ausland insbesondere in Slowenien leben, dürfen daher nur dann aufgenommen werden, wenn durch die Aufnahme keine weitere Klasse errichtet werden muß.

Aus verschiedenen Informationen wurde bekannt, daß es in mehreren Fällen durch die Aufnahme von slowenischen Staatsbürgern zum Überschreiten der Teilungsziffern kam, was das Führen von Parallelklassen notwendig machte.

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten folgende

### ANFRAGE:

- 1.) Sind Ihnen die oben geschilderten Vorfälle bekannt?
- 2.) Wieviele Schülerinnen und Schüler, die die zweisprachige Bundeshandelsakademie besuchen, bringen die sprachlichen Voraussetzungen mit, um im Unterrichtsgegenstand Deutsch unterricht werden zu können?
- 3.) Nach welchen Kriterien wird die jeweilige Sprachkenntnis überprüft?
- 4.) Wie ist das Verhältnis der in slowenisch gehaltenen Unterrichtsstunden zu jenen, die in deutscher Sprache gehalten werden?
- 5.) Ist Ihnen bekannt, daß es durch die Aufnahme von slowenischen Staatsbürgern zur Errichtung weiterer Klassen kommen mußte?
- 6.) Wie hoch schätzen Sie die jährlichen Mehrkosten ein, die durch das ungerechtfertigte Führen von Parallelklassen entstanden sind?
- 7.) Planen Sie rechtliche Schritte gegen die für die ungerechtfertigte Aufnahme von slowenischen Staatsbürgern Verantwortlichen?
- 8.) Wieviele slowenische Staatsbürger besuchen gegenwärtig die zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt?
- 9.) Wie hoch ist der Anteil jener slowenischen Staatsbürger, die nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mitbringen?
- 10.) Werden für diese Schüler, die zu geringe Deutschkenntnisse haben, zusätzliche Deutschkurse angeboten?
- 11.) Wenn ja, wie hoch sind die Kosten, die im laufenden Schuljahr durch die Notwendigkeit der Abhaltung solcher Kurse entstanden sind?